

Sozialversicherung

Assicuranza sociale

Assicurazioni sociali

10 Unfallversicherung. Sistierung der Taggeldleistungen bei Straf- oder Massnahmenvollzug. Prüfung Sistierungsgrund und Ausnahmetatbestand bei vorzeitigem Strafvollzug.

- Gleichstellung der invaliden Person mit einer nicht invaliden inhaftierten Person in Anwendung von Art. 21 Abs. 5 ATSG (Kann-Vorschrift zur Einstellung von Geldleistungen mit Erwerbscharakter) im Straf- oder Massnahmenvollzug bezüglich der Erwerbstätigkeit (E.8.2).
- Ausnahmetatbestände der Halbgefängenschaft oder des Arbeitsexternats im vorzeitigem Strafvollzug; der Unfallversicherer hat im Einzelfall auch bei vorzeitigem Strafvollzug zu prüfen, ob eine Änderung im Sinne eines Ausnahmetatbestands eingetreten ist resp. eine (theoretische) Erwerbsmöglichkeit im Rahmen einer Halbgefängenschaft oder eines Arbeitsexternats konkret besteht; Ausnahmetatbestand für elektronische Überwachung offen gelassen (E.8.3).
- Vorbehalt des Angehörigenprivilegs gemäss Art. 21 Abs. 3 ATSG; Weiterausrichtung der Taggeldleistungen der Unfallversicherung im Umfang von mindestens 50 % mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers (E.8.4).

Assicurazione contro gli infortuni. Sospensione delle indennità giornaliere in caso di esecuzione di pene o misure. Esame dei motivi di sospensione e delle eccezioni in caso di esecuzione anticipata della pena.

- Parità tra il detenuto invalido e quello non invalido, ai sensi dell'art. 21 cpv. 5 LPG (norma potestativa concernente la sospensione del versamento di prestazioni pecuniarie con carattere di indennità per perdita di guadagno), riguardo all'attività lucrativa nell'ambito dell'esecuzione di una pena o di una misura (consid. 8.2).
- Eccezioni in caso di semiprigionia o di lavoro esterno nell'ambito dell'esecuzione anticipata della pena; l'assicuratore infortuni è tenuto a verificare, nel singolo caso, anche nell'ambito di esecuzione anticipata della pena, se sia intervenuta una modifica tale da costituire un'eccezione, ovvero se sussista concretamente una possibilità di guadagno (teorica) nell'ambito di una semiprigionia o di un lavoro esterno; lasciata aperta la questione dell'eccezione per la sorveglianza elettronica (consid. 8.3).
- Riservato il privilegio per i congiunti ai sensi dell'art. 21 cpv. 3 LPG; versamento delle indennità giornaliere dell'assicurazione contro gli infortuni in

misura di almeno il 50 %, tenuto conto dell'obbligo di mantenimento del ricorrente (consid. 8.4).

Aus den Erwägungen:

8. Der Beschwerdeführer befand sich vom 1. Februar 2024 bis zum 10. April 2024 in Untersuchungshaft. Seit dem 11. April 2024 befindet er sich im vorzeitigen Strafvollzug in der JVA V. _____. Strittig ist somit auch die korrekte Anwendung von Art. 21 ATSG.

8.1.1. Der Beschwerdeführer ist in seiner Beschwerde der Ansicht, im vorzeitigen Strafvollzug sei eine Erwerbstätigkeit zulässig. Da er aber nach wie vor arbeitsunfähig sei, habe er Anspruch auf Ausrichtung der Taggelder ab dem 11. April 2024 (act. A.1, Ziff. IV.4). In seiner Replik wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er gegenüber seiner Tochter unterhaltspflichtig sei (act. A.3, Ziff. III.6). Gegenüber der Staatsanwaltschaft Graubünden habe er in seiner Einvernahme vom 19. März 2024 bestätigt, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von EUR 325.00 zu leisten (vgl. act. B.15). Selbst wenn die Taggelder trotz bestehender genereller Arbeitsunfähigkeit während der Haft zu sistieren seien, müssten diese im Umfang von 50 % weiterhin bezahlt werden, damit er seiner Unterhaltspflicht nachkommen könne (act. A.3, Ziff. III.6).

8.1.2. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es habe ab dem 1. Februar 2024 eine volle Arbeitsfähigkeit bestanden. Der vorzeitige Strafantritt sei mit Verweis auf Ziff. 2.3 der ad-hoc Empfehlung 1/2004 "Straf- oder Massnahmenvollzug infolge Straf- und Massnahmenvollzug/Einstellungen der Geldleistungen" ein gesetzlicher Einstellungsgrund; aus diesem Grund sei auch die Leistung für die operationsbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit vom 20. Juni 2024 bis 1. September 2024 abzulehnen (act. A.2, Ziff. C.28). Gleichwohl bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass, sollte ein Taggeldanspruch bestehen, dieser mindestens zur Hälfte gekürzt würde, d.h. bei einer Unterhaltspflicht in der Höhe von EUR 325.00/Monat auf den genannten Betrag (vgl. act. A.2, Ziff. C.28 S. 10, und act. A.4, Ziff. B.9).

8.2. Gemäss Art. 21 Abs. 5 ATSG kann die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter solange ganz oder teilweise eingestellt werden, als sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Art. 21 Abs. 3 ATSG. Diese Bestimmung gilt aufgrund des Verweises in Art. 1 UVG auch im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung. Sinn und Zweck von Art. 21 Abs. 5 ATSG ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Gleichbehandlung der invaliden mit der validen inhaftierten Person, welche durch einen Freiheitsentzug ihr Einkommen verliert. Entscheidrelevant ist im unfallversicherungsrechtlichen Sinne die Tatsache, dass während des Strafvollzugs der Staat für den Unterhalt der in Haft befindlichen Perso-

nen aufkommt; die Ausrichtung eines zusätzlichen Taggeldes während des Aufenthalts in der Strafanstalt würde zu einem ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil führen (vgl. BGE 141 V 466 E. 5.2). Der als Kann-Vorschrift formulierte Art. 21 Abs. 5 ATSG erlaubt es, den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, wenn eine gesunde Person trotz Straf- oder Massnahmenvollzug einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, wie dies im Rahmen der Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit (neurechtlich: Arbeitsexternat) möglich ist (BGE 141 V 466 E. 4.3, 138 V 140 E. 2.2 und 3.3, 137 V 154 E. 3.3, 133 V 1 E. 4.2.4.1, 107 V 219 E. 4, jeweils m.w.H.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_457/2022, 8C_492/2022 vom 7. Februar 2023 E. 6.2.1 mit Hinweis auf BGE 137 V 154 E. 6). Indes steht der Entscheid über einen Verzicht auf eine Leistungssistierung bzw. ein Unterlassen der Festsetzung der Rente nicht im freien Ermessen des Versicherers bzw. des Gerichts. Vielmehr darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aufgrund der Gleichbehandlung der invaliden mit der validen inhaftierten Person, welche durch einen Freiheitsentzug ihr Einkommen verliert, keine Besserstellung erfolgen (BGE 141 V 466 E. 4.3, 138 V 140 E. 5.3.6; vgl. auch BRUNNER/VOLLENWEIDER, in: Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, Art. 21 ATSG N. 108).

8.3. Vorliegend befindet sich der Beschwerdeführer auf Antrag vom 4. April 2024 hin (vgl. act. B.14) seit dem 11. April 2024 im vorzeitigen Strafvollzug nach Art. 236 StPO in der Justizvollzugsanstalt (JVA) V._____. Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt der Beschuldigte seine Strafe an und untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime (Art. 236 Abs. 4 StPO). Die JVA V._____ ist eine geschlossene Strafanstalt i.S.v. Art. 76 StGB i.V.m. Art. 13a JVG und Art. 7 des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004. Der Beschwerdeführer befindet sich mithin in derselben Situation wie eine Person, die sich noch als beschuldigte Person in Untersuchungshaft befindet oder als verurteilte Person bereits eine Freiheitsstrafe verbüsst. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer geltend, dass auch im vorzeitigen Strafvollzug eine Erwerbstätigkeit zugelassen sei. Dem kann nicht unbesehen gefolgt werden. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommen als Ausnahmetatbestand die Halbgefangenschaft nach Art. 77b StGB oder die (altrechtliche) Halbfreiheit im Sinne eines (neurechtlichen) Arbeitsexternats nach Art. 77a StGB in Frage. Damit ist also nicht jede während des Strafvollzugs ausgeübte Arbeitstätigkeit gemeint, da gemäss Art. 81 StGB jeder Gefangene zu Arbeit verpflichtet ist. Es muss vielmehr im Rahmen der Halbgefangenschaft oder des Arbeitsexternats ein den Lebensunterhalt deckendes Erwerbseinkommen erzielt werden oder erzielt werden können. Die Frage, ob seit dem Inkrafttreten vom 1. Januar 2018 auch Erwerbstätigkeiten im Rahmen einer elektronischen Überwachung nach Art. 79b StGB als Ausnahmetatbestand gelten, kann vorliegend offen gelassen werden.

Obwohl auch im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs unter gewissen Umständen ein Arbeitsexternat möglich ist (vgl. Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats [EM-Backdoor] sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber vom 7. April 2006, Ziff. 4.4, abrufbar unter <https://www.osk-web.ch>, Rechtserlasse), wird vorliegend weder geltend gemacht noch ist aus den Akten ersichtlich, dass der Beschwerdeführer während des vorzeitigen Strafvollzugs als beschuldigte Person in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit hat, gleich wie eine gesunde Person in Halbgefangenschaft oder im Arbeitsexternat für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Damit ist der per 11. April 2024 von der Beschwerdegegnerin angenommene Sistierungsgrund grundsätzlich zu bejahen. Je nach Ausgang der gemäss Erwägung 7.3. hiervor noch vorzunehmenden Abklärungen und Einholung eines Gutachtens, hat die Beschwerdegegnerin indes ergänzend abzuklären, ob während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis mindestens 31. August 2024 (vgl. Stellungnahme des beratenden Arztes Dr. med. E._____, datierend vom 28. September 2024 [act. C.2]; vgl. auch Arztzeugnis und provisorischer Austrittsbericht F._____ von Dr. med. U._____ vom 21. Juni 2024 über eine volle Arbeitsunfähigkeit vom 20. Juni 2024 bis 5. August 2024 [act. B.11, letzte Seite; act. B.13]) im Strafvollzug eine Änderung im Sinne eines Ausnahmetatbestands eingetreten ist resp. eine (theoretische) Erwerbsmöglichkeit im Rahmen einer Halbgefangenschaft oder eines Arbeitsexternats besteht. Dannzumal ist einzig zu fragen, ob eine gesunde inhaftierte Person in der konkreten Situation des Strafvollzugs in der Lage wäre, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, denn gemäss Bundesgericht ist keine Unterscheidung zwischen Invaliden, die ihre Resterwerbsfähigkeit verwerten, und solchen, die keine Resterwerbsfähigkeit besitzen oder diese nicht ausschöpfen, vorzunehmen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C_457/2022, 8C_492/2022 vom 7. Februar 2023 E. 6.2.4).

8.4. Für den Fall, dass der vorliegende Sistierungsgrund per 11. April 2024 andauert, hat die Beschwerdegegnerin den in Art. 21 Abs. 3 ATSG statuierten Vorbehalt des Angehörigenprivilegs zu beachten, welches rechtsprechungsgemäss auch bei Taggeldleistungen der Unfallversicherungen zur Anwendung gelangt (BGE 141 V 466 E. 4.4 und 4.9). Demnach ist die Beschwerdegegnerin verpflichtet, das Taggeld mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers gegenüber seiner – seinen Angaben zufolge – am Z.1_____ geborenen, in W._____ wohnhaften, studierenden Tochter (vgl. act. B.15) im Umfang von mindestens 50 % weiter auszurichten.

9. Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Juni 2024 gestützt auf einen unzureichend abgeklärten Sachverhalt ergangen. Somit ist dieser in Gutheissung des Eventualbegehrens aufzuheben und die Sache an die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Verfahren nach Art. 44 ATSG ein externes medizinisches (zumindest orthopädisches) Gutachten einhole, um anschließend unter Berücksichtigung der vervollständigten medizinischen Akten über den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers über den 1. Februar 2024 resp. 11. April 2024 hinaus unter Berücksichtigung einer allfälligen Leistungskürzung i.S.v. Art. 21 Abs. 3 und Abs. 5 ATSG neu zu verfügen (vgl. BGE 149 V 218 E. 5.7 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 8C_17/2024 vom 9. Juli 2024 E. 5.3, 8C_62/2023 vom 16. August 2023 E. 6.2 und 8C_523/2022 vom 23. Februar 2023 E. 5.4 m.w.H.).

SV2 24 68

Urteil vom 27. August 2025